

Vorlage Nr.: 39/009		15.08.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	03.09.2001	4
Kreistag	Dezernent III	10.09.2001	5

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick, in dem privaten Schlachthof Recklinghausen sowie in einer Vielzahl kleineren Betrieben.

Des weiteren obliegt ihm die Hygieneüberwachung in Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Betrieben nach Fleischhygienerecht.

Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht wurde die letzte Satzung am 25.06.2001 vom Kreistag des Kreises Recklinghausen beschlossen und ist zum 01.07.2001 in Kraft getreten.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Porwol	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die am 01.07.2001 in Kraft getretene Satzung wurde beschlossen, um die gestiegenen Kosten am Schlachthof Recklinghausen und in den Bezirken, die sich aufgrund der Jahresrechnung für das Jahr 2000 ergeben haben, aufzufangen und rechtzeitig eine Kostendeckung zu erreichen.

In der letzten Sitzungsvorlage wurde bereits unter Punkt 10 darauf hingewiesen, dass aufgrund der zum 01.10.2001 vorgesehenen Tariflohnsteigerungen im September 2001 eine erneute Satzungsanpassung erfolgen wird.

2. Die Neuberechnung der Gebühren basiert auf der Grundlage der Daten des ersten Halbjahres 2001. Wie bereits vorgetragen, ist diese Änderung erforderlich, um die Besoldungs- bzw. Vergütungserhöhungen der Beamten und Angestellten in Höhe von 2,2 % bis 2,4 % zu berücksichtigen, die größtenteils ab dem 01.10.2001 (tarifliche Steigerung der Vergütung der nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter) greifen.
3. Bei der Neuermittlung der Gebühren für den Schlachthof Oer-Erkenschwick sind die in der ersten Jahreshälfte 2001 im Rahmen des Kostensenkungskonzeptes ergriffenen Maßnahmen wie folgt berücksichtigt worden:

a) Reduzierung der Verwaltungskosten

Im Rahmen der Ablösung der Satzung vom 23.12.1988 durch die Satzung vom 23.12.1999 mussten u.a. auch die Verwaltungskosten neu kalkuliert werden. Mangels vorhandener Daten wurde seitens des Personalamtes eine vom Rechnungsprüfungsamt gebilligte abstrakte Berechnungsmethode entwickelt, da zum damaligen Zeitpunkt eine von der KGSt vorgegebene Gemeinkostenpauschale in Höhe von ca. 15 % der Bruttopersonalkosten des Untersuchungspersonals als unverhältnismäßig hoch erschien.

Nach nunmehr 1 ½ jähriger Erfahrung und einer Umstrukturierung in der Personalabteilung konnten die genauen Zeitanteile der Mitarbeiter, die ausschließlich bzw. teilweise bei der Berechnung der Personalkosten im Bereich der Fleischbeschau tätig sind, ermittelt werden.

Aufgrund des neuen Berechnungsverfahrens sind die anteiligen Kosten der Personalabteilung reduziert worden.

Nach der Reduzierung der während der durchgeführten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen erforderlichen Überwachungsfrequenz durch den Abteilungsleiter sowie durch die Schematisierung einiger Arbeitsabläufe und einen vermehrten Technikeinsatz bei der zuständigen Sachbearbeiterin können die entsprechenden Zeitanteile und damit

die zu berücksichtigenden Kosten des Fachamtes bei beiden Personen um jeweils 5 % gesenkt werden.

b) Senkung der Untersuchungskosten

Die Kosten für das Untersuchungspersonal werden sich voraussichtlich im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Halbjahres gegenüber dem Vorjahr verringern.

Diese Kostensenkung ist vorrangig auf eine deutliche Reduzierung der Warte- und Ausfallzeiten im Betrieb zurückzuführen.

Darüber hinaus ist der Krankenstand bei den Fleischkontrolleuren von bis zu 16,9 % in der ersten Jahreshälfte 2000 (Mittelwert des Jahres 2000: 13,9 %) auf durchschnittlich 10,3 % in den ersten sechs Monaten des Jahres 2001 zurückgegangen.

4. Die Gebühren für den Zeitraum 01.10.2001 bis 30.09.2002 wurden auf der Grundlage der in den ersten sechs Monaten des Jahres 2001 ermittelten Kosten hochgerechnet.
Da die unter Punkt 3 genannten Kostensenkungsmaßnahmen sowohl am Schlachthof Oer-Erkenschwick als auch in anderen Betrieben erst am Ende der ersten Jahreshälfte zum Tragen kamen, konnten sie bei der am 25.06.2001 vom Kreistag beschlossenen Satzungsänderung noch nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen ist die Firma Wibera beauftragt worden, eine Organisationsuntersuchung am Schlachthof Oer-Erkenschwick durchzuführen. Das Ergebnis soll bis zum Jahresende vorliegen und wird zusammen mit der Jahresrechnung für das Jahr 2001 in die nächste Gebührenkalkulation einfließen.

5. Unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen des ersten Halbjahres 2001 und der zuvor genannten Faktoren ergeben sich folgende Gebührenveränderungen:

Schlachthof Oer-Erkenschwick

Trotz der Tariflohnsteigerung konnte somit am öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick die Gebühr (ohne Sachkostenanteil) je Schwein von 25 kg und mehr um 0,15 DM von 3,00 DM auf 2,85 DM (5 %) herabgesetzt werden.

Die Trichinenuntersuchungsgebühr reduziert sich um 0,04 DM von 0,43 DM auf 0,39 DM.

Eine Neukalkulation der Gebühr je Rind erfolgte nicht, da seit Dezember 2000 keine Rinder mehr geschlachtet werden und daher auch keine veränderten Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Schlachthof Recklinghausen / Kleinbetriebe

Die Tariflohnsteigerungen konnten durch die auch in diesen Bereichen greifende Reduzierung der Kosten des Verwaltungspersonals im wesentlichen aufgefangen werden.

Beim Schlachthof Recklinghausen liegt die Gebühr für ein Schwein von 25 kg und mehr unverändert bei 3,69 DM je Tier. Die Gebühr für ein ausgewachsenes Rind erhöht sich lediglich um 0,5 % von 10,78 DM auf 10,83 DM. Die Kosten für die Trichinenuntersuchungen erhöhen sich um die tarifliche Steigerung.

Die Gebühren im Rahmen der ambulatorischen Fleischschau (Kleinbetriebe/Hausschlachtungen) wurden größtenteils herabgesetzt. Je nach Staffelung (Schlachtungen insgesamt je Tag) ist eine Reduzierung von durchschnittlich ca. 2 % zu verzeichnen.

Zu den einzelnen Satzungsänderungen:

§ 3 Abs. 2 a) – Gebühr je Tierart –

Die Senkung der Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben/Bezirken von ca. 2 % ist auf die Reduzierung der Verwaltungsgebühren zurückzuführen.

§ 3 Abs. 2 b) – Gebühr je Tierart –

Beim privaten Schlachthof Recklinghausen ergeben sich nur geringfügige Veränderungen, da sich der Krankenstand ungünstig auf die Gebührenhöhe auswirkt.

§ 3 Abs. 2 c) – Gebühr je Tierart –

Die Umstrukturierung im Verwaltungsbereich und die Senkung der Kosten des Untersuchungspersonals haben zu der Reduzierung der Gebühr je Schwein von 3,00 DM auf 2,85 DM beigetragen.

§ 3 Abs. 2 e) – Überwachung eines Haarwildbestandes –

Die Änderung des Stundensatzes erfolgt aufgrund der zu berücksichtigenden tariflichen Erhöhungen für die Jahre 2001 und 2002.

§ 4 Abs. 1 – Trichinenuntersuchung –

a) ambulatorische Fleischuntersuchung

Die Untersuchungsgebühr ist im Bereich von 16 – 50 täglich geschlachteten Tieren ermittelt worden. Die Gebühren der anderen Spalten wurden entsprechend den Vorgaben des Tarifvertrages angeglichen.

Die Reduzierung der Trichinenuntersuchungskosten im ermittelten Bereich von 5,26 DM auf 5,04 DM ergibt sich aufgrund der Veränderung der Verwaltungsausgaben.

b) 1. Schlachthof Recklinghausen

Ein weiterhin erhöhter Krankenstand der Fleischkontrolleure, die ausschließlich die Trichinenuntersuchungen am Schlachthof Recklinghausen vornehmen, führte dazu, dass durch die Senkung der Verwaltungskosten die tarifliche Erhöhung nicht aufgefangen werden konnte.

b) 2. Schlachthof Oer-Erkenschwick

Am öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick ist dagegen eine Kostenverringerung von 0,43 DM auf 0,39 DM zu verzeichnen. Die Begründung liegt auch hier in der Reduzierung der Verwaltungs- und Personalkosten.

§ 4 Abs. 2 – Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen –

Die Gebührensteigerung von 17,55 DM auf 17,84 DM erfolgt aufgrund der tariflichen Erhöhung.

§ 6 – Rückstandsuntersuchung –

Die Anhebung der Gebühren von z.B. 0,22 DM je Schwein auf 0,28 DM (bzw. 0,27 DM beim Schlachthof Oer-Erkenschwick, da der von der Schlachthofbetreiberin getragene Sachkostenanteil in Abzug zu bringen ist) erfolgt aus folgenden Gründen:

Bisher wurde für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 2,64 DM / 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch erhoben und entsprechend der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408/EWG nach Durchschnittsgewichten auf die einzelnen Tierarten umgerechnet (z.B. 0,22 DM je Schwein)..

Diese Gebühr deckte bisher neben den Personal- und Sachkosten für die Probenziehung und den Versand auch die Kosten, die der Kreis Recklinghausen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für die Untersuchung der Proben beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster erhoben werden, ab.

Die Kosten für die Untersuchungen im Staatl. Veterinäruntersuchungsamt erhöhen sich nach der 24. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung vom 22.05.2001 wie folgt:

	bis 30.08.2001	ab 01.09.2001
je ausgewachsenes Rind	0,61 DM	0,98 DM
Je Jungrind	1,15 DM	1,15 DM
Je Schwein	0,13 DM	0,21 DM
Je Schaf / Ziege	0,35 DM	0,32 DM
Je Einhufer	6,56 DM	8,52 DM

Gegenüberstellung: EU-Pauschale – Rückstandsuntersuchungskosten:

	Pauschalgebühr nach EU-Recht	Gebühren des Staatl. Untersuchungsamtes ab 01.09.2001	neue Gebühr gem. § 6 der Satzung ab 01.10.2001
je ausgewachsenes Rind	0,78 DM	0,98 DM	1,24 DM
Je Jungrind	0,33 DM	1,15 DM	1,26 DM
Je Schwein	0,22 DM	0,21 DM	0,28 DM
Je Schaf / Ziege	0,03 DM – 0,05 DM	0,32 DM	0,34 DM
Je Einhufer	0,66 DM	8,52 DM	8,74 DM

Allein die neuen Untersuchungskosten des Staatl. Untersuchungsamtes erreichen oder überschreiten die bisher nach EU-Recht berechneten Gebühren, wobei neben diesen Ausgaben noch Personal- und Sachkosten berücksichtigt werden müssen.

Die Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG sieht in Artikel 1 vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass für

die Kosten, die durch die dort genannten Kontrollen beim Fleisch entstehen, eine Gemeinschaftsgebühr erhoben wird.

Gem. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 85/73/EWG werden die Gemeinschaftsgebühren in der Weise festgelegt, dass sie die Kosten decken, die die zuständige Behörde in der Form von Löhnen, Gehältern und Verwaltungskosten für die Durchführung der Kontrollen zu tragen hat. Die direkte oder indirekte Erstattung (z.B. Subventionierung) der Gebühren ist untersagt (Abs. 2). Gem. Abs. 3 können die Mitgliedstaaten einen höheren Betrag als die Gemeinschaftsgebühr erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Untersuchungskosten nicht überschreitet.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (FIGFIHKostG NW) vom 16.12.1998 in der derzeit geltenden Fassung kann von den Gemeinschaftsgebühren abgewichen werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich ist und EG-rechtliche Regelungen dies zulassen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Um künftig entstehende Ausgaben decken zu können, werden nunmehr auch bei den Rückstandsuntersuchungen die Gebühren auf der Grundlage der tatsächlich vorliegenden Kosten und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FIGFIHKostG NW ermittelt und anstelle der EU-Pauschalgebühr erhoben.

§ 7 – Hausschlachtungen –

Die Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe erhöht sich aufgrund der tariflichen Vergütungssteigerung von 6,20 DM auf 6,40 DM.

§ 8 – bakteriologische Untersuchung –

Die Gebührenerhöhung von 95,00 DM auf 96,81DM war aufgrund der tariflichen Vergütungserhöhung erforderlich.

§ 9 – BSE-Untersuchung –

Die Gebühr für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test erhöht sich von 110,00 DM auf 127,00 DM je Probe.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Untersuchungskosten des Staatl.	
Veterinäruntersuchungsamtes:	101,00 DM
Personalkosten:	18,92 DM
Sachkosten:	1,82 DM
<u>Versandkosten:</u>	<u>5,26 DM</u>
Gesamtkosten je Probe:	127,00 DM

Da der in Zusammenhang mit der Probenentnahme für die BSE-Untersuchung erforderliche Zeitaufwand (Probenentnahme, zusätzliche Anfahrt für die Freigabe der Tierkörper und Organe nach dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse, etc.) mangels Erfahrung zu niedrig eingeschätzt und dem entsprechend die Probenentnahme beispielsweise durch einen Tierarzt mit nur 3,64 DM vergütet worden waren, empfahl der Kommunale Arbeitgeberverband NW die Vergütung nunmehr auf 13,15 DM zu erhöhen. Dieser Empfehlung wird gefolgt, da zur Zeit noch entsprechende tarifvertragliche Regelungen fehlen.

Darüber hinaus mussten die bei der erstmaligen Gebührenkalkulation geschätzten Sachkosten entsprechend den tatsächlich vorhandenen Ausgaben angeglichen werden.

§ 10 Abs. 3, § 11, § 12, § 13 Abs. 2 – Stundengebühr –

Die Steigerung der Stundensätze für Tierärzte, Fleischkontrolleure und Lebensmittelkontrolleure ergibt sich aufgrund der tariflichen Erhöhung der Personalkosten.

§ 14 Abs. 1 – Untersuchung zu besonderen Zeiten –

Die Gebühr für Untersuchungen an Sonn- und Feiertagen setzt sich zusammen aus drei tariflich festgelegten Stundensätzen, die jeweils der tariflichen Steigerung unterliegen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergab die Neukalkulation eine Erhöhung von 28,50 DM auf 29,16 DM.

§ 15 Abs. 1 – Gebühr für Wartezeiten –

Die Gebührensteigerung der Stundensätze ist auf die tarifliche Erhöhung zurückzuführen.

§ 19 Abs. 2 – Schlussbestimmungen –

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2002 ausschließlich die in der Satzung benannten Euro-Beträge zu erheben und zu entrichten sind.

Zur Rechtslage wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Grundlage der Satzung ist das Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land NRW (FIGFIHKostG NRW) vom 16.12.1998 (GV NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Satzung die Erhebung von Gebühren aufgrund von § 24 Fleischhygienegesetz zu regeln, soweit ihnen (wie hier) als Ordnungsbehörden unter anderem durch die Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes Aufgaben übertragen worden sind.

Diese landesrechtlichen Regelungen entsprechen auch den bundesrechtlichen Vorgaben des § 24 FLHG.

Mit § 4 Abs. 2 FIGFIHKostG NRW hat das Land den Kreis hinreichend ermächtigt, für die vorgenannten Amtshandlungen Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen zu erheben, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist, und dies die in § 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 nämlich sowohl in der Präambel als auch in den Bestimmungen der §§ 1 und 3 insgesamt und ohne jede Einschränkung die jeweils geltende EU-Richtlinie in nationales Recht transformiert. Zu einer anderen Vorgehensweise wäre er wegen der Höherrangigkeit des europäischen Rechtes zudem gar nicht befugt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 09.09.1999 - C - 374/97 - klargestellt, dass Sinn und Zweck der zugrundeliegenden EU-rechtlichen Bestimmungen nicht die Einführung einer Gebühr in einheitlicher Höhe für die gesamte EU, sondern die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sein soll (RZ 40). Nach Maßgabe der Richtlinie 85/73 EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kann von den Pauschalgebühren alternativ nach Ziff. 4 a) oder 4 b) des Anhangs A Kapitel I nach oben abgewichen werden. Von dem diesbezüglichen Ermessen darf ohne weitere Voraussetzungen unter dem alleinigen Vorbehalt Gebrauch gemacht werden, dass die spezifische Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreitet (RZ 31, 32).

Diese Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung einer Gebühr nach Ziff. 4 a) oder 4 b) wollte der Landesgesetzgeber auch den Kommu-

nen in Nordrhein-Westfalen eröffnen (siehe LT - Drucksache 12/3154, S. 12 u. 14 sowie die Erlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 21.09. und 05.10.2000).

Sinn und Zweck der Neuregelung sollte es sein, alle Möglichkeiten unter Beachtung des maßgeblichen EG-Rechtes auszuschöpfen, um eine kostendeckende Gebührenfestlegung zu ermöglichen (siehe LT - Drucksache 12/3154 u. 12/3526 S. 11).

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Erfordernis einer betriebsbezogenen Regelung eingefügt.

Hintergrund dafür war die Auffassung der Landesregierung, dass eine Abweichung von den Pauschalbeträgen nur für einzelne Betriebe oder Gruppen gleichartig strukturierter Betriebe bei Beachtung der im europäischen Recht festgelegten Kriterien zulässig ist. Es sollte daher den Kommunen ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse in den Satzungen abweichende Gebühren festzulegen.

Eine solche betriebsbezogene Regelung i.S. einer Anknüpfung an kostenrelevante Betriebsmodalitäten liegt hier vor. Es ist nicht notwendig, dass darüber hinaus die engen Voraussetzungen nach Ziff. 4 a) des Anhangs A Kapitel I der o.g. Richtlinie vorliegen müssen.

Bei den zugrundeliegenden Kalkulationen wurde ausschließlich an kostenrelevante Modalitäten im jeweiligen Betrieb angeknüpft. Es wurden lediglich die Kosten einbezogen, die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung angefallen sind.

Auch die Verwaltungs- und Gemeinkosten sind genau unter dem Aspekt der tatsächlichen Erledigung von Aufgaben im Verwaltungsbereich ausschließlich bezogen auf den jeweiligen Betrieb ermittelt worden.

Ungeachtet dessen erfüllt diese Regelung alle Voraussetzungen einer spezifischen Gebühr im Sinne von Ziffer 4 b) der o.g. Richtlinie, da sie der Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten im jeweiligen Betrieb dient, wie den zugrundeliegenden Gebührenkalkulationen zu entnehmen ist.

Die satzungsrechtlichen Vorschriften des Kreises Recklinghausen verletzen auch keine anderen landesrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere genügen sie den allgemeinen Grundsätzen des Kommu-

nalabgabengesetztes NRW, insbesondere dem dort festgelegten Kostendeckungsprinzip.

Ferner sind Abgabeschuldner, -tatbestand, -maßstab und -satz hinreichend bestimmt.

Die Festsetzung der Gebühren für die Trichinen- und bakteriologische Untersuchung ist ebenfalls zulässig.

Der Landesgesetzgeber hat in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW (FIGfHKostVO NRW) vom 06.05.1999 die kostenpflichtigen Tatbestände festgelegt.

Gem. § 1 Abs. 2 lit. c) bzw. d) der oben genannten Verordnung handelt es sich bei der Trichinen- bzw. bakteriologischen Fleischuntersuchung um kostenpflichtige Amtshandlungen, für die keine Gemeinschaftsgebühr vorgesehen ist.

In der amtlichen Begründung wurde zu dem jeweiligen Buchstaben ausgeführt, dass die jeweilige Handlung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 3 FIHV vorgenommen werden muss. Hierbei sind gem. § 24 Abs. 1 FLHG i.V.m. der Richtlinie 96/43/EG, Anhang Art. 4 für die Amtshandlungen kostendeckende Gebühren zu erheben.

Es war mithin ausdrücklicher Wille des Landesgesetzgebers, dass die Kosten dieser Untersuchungen den Pauschalgebühren hinzurechnen sind (amtliche Begründung LT-Drucksache 12/3154 S. 12).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 27.04.2000 anhängige Verwaltungsstreitverfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Klärung der Rechtsfrage, ob die EU-Pauschalgebühren auch die Kosten der Durchführung von Trichinen- bzw. bakteriologischen Untersuchungen beinhalten, vorgelegt. Jedoch ist bis dato darüber nicht entschieden worden.

Allerdings hat bereits das OVG Münster als Berufungsgericht in seinen Urteilen, AZ: A 2322/97, 9 A 2561/97, die diesbezüglichen Klagen abgewiesen.

Die Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest ist ebenfalls zulässig.

Mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl I S. 1659) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Untersuchung von allen Schlachtrindern über 24 Monate mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilte mit Erlass vom 19.12.2000 mit, dass es sich bei diesen Untersuchungen um kostenpflichtige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes handelt, für die nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. April 2001 (GV NRW S. 119) wurden in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) mit Buchstabe g (Fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE) die kostenpflichtigen Tatbestände entsprechend rückwirkend zum 06.12.2000 ergänzt.

Die Festsetzung der Gebühren für Untersuchung zu besonderen Zeiten ist ebenfalls zulässig.

Sowohl nach europäischem als auch nach nordrhein-westfälischem Landesrecht sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 2 lit. d) des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) vom 14.09.2000 erhält der Angestellte neben seiner Vergütung Zeitzuschläge, die dort genau festgelegt sind. Diese gehören zu den Personalausgaben und damit zu den tatsächlich entstandenen Kosten, die zu erheben sind.

In der Satzung erfolgte eine gesonderte Ausweisung, da es sich dabei nur um eine temporäre, nicht um eine regelmäßig in gleichem Umfang wiederkehrende Position handelt.

Die umfangreichen, sehr ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 02361 / 532123 – Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Die Satzung selbst orientiert sich an den vom LKT aufgestellten Empfehlungen zum Erlass einer Satzung auf diesem Sektor.

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick (Kurzdarstellung)

Anlage 3: Gebührenkalkulation außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Kurzdarstellung)

Anlage 4: Stundensätze bei der Überwachung der Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, usw.